

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Dötlingen
in 27801 Neerstedt



St.-Firminus-Kirche in Dötlingen

Präambel

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen ist bestrebt, den in ihrer Trägerschaft befindlichen Friedhof als Ort des Friedens für Lebende und Tote zu gestalten. Abschied und Erinnerung, Trauer und Tod, die Erlösung durch das Kreuz Jesu Christi und die darauf sich begründende Hoffnung auf Auferstehung sollen hier einen angemessenen Ort finden. Diesem Anliegen dient die nachstehende Satzung.

Im Namen Jesu Christi gedenken wir der Verstorbenen auf unserem Friedhof namentlich.

Dötlingen, im März 2016

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	Seite 4
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	
§ 3 Schließung und Entwidmung	
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften	Seite 5
§ 4 Öffnungszeiten	
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften	Seite 6
§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung	
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	
§ 9 Ruhezeiten	
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	
Abschnitt 4: Grabstätten	Seite 7
§ 11 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten	
§ 12 Ausheben und Schließen der Gräber	
§ 13 Wahlgrabstätten	
§ 14 Urnenwahlgrabstätten	
§ 15 Reihengrabstätten	
§ 16 Urnenreihengrabstätten	
§ 17 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen	
§ 18 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen	
§ 19 Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Erdbestattungen	
§ 20 Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Urnenbeisetzungen	
§ 21 Grabregister	

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale	Seite 12
§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten	
§ 23 Grabgewölbe	
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen	
§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen	
§ 26 Entfernung von Grabmalen	
§ 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	
Abschnitt 6: Leichenhalle und Trauerfeiern	Seite 14
§ 28 Benutzung der Leichenhalle	
§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle	
Abschnitt 7: Gebühren	Seite 14
§ 30 Gebühren	
Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussvorschriften	Seite 15
§ 31 Übergangsvorschriften	
§ 32 In-Kraft-Treten	
Anlage zu § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung	Seite 16

FRIEDHOFSATZUNG

für den Friedhof der Ev. luth. Kirchengemeinde Dötlingen in 27801 Neerstedt

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen von 16. 12. 1864 i.d.F. vom 07.02.1913 zuletzt geändert am 15. 2. 1928 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen am 08.03.2016 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit teilweise das Flurstück 86/1, Flur 12, Gemarkung Dötlingen und das Flurstück 169/4, Flur 13, Gemarkung Dötlingen in der Größe von insgesamt 2,3627 ha. Eigentümerin des Flurstückes und Trägerin des Friedhofes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen (nachstehend Kirchengemeinde genannt).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen/Gemeinde Dötlingen hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches der Kirchengemeinde gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaft waren.
- (4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle (Friedhofsverwaltung) beauftragen.

- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Dies bedeutet auch, dass Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben und gegen die evangelische Kirche richten, zu unterlassen sind.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeuge sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen zu befahren,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,

- d. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - e. Einrichtungen und Anlagen einschl. der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f. zu lärmern und zu spielen
 - g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
 - h. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen,
 - i. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, z.B. von Grabdenkmälern, und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung.
 - (5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates.
 - (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
 - (7) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungs- oder Beisetzungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Handwerkliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden. Bei Grabumrandungen ist grundsätzlich zunächst mit dem Friedhofswärter Kontakt aufzunehmen. Nach seinen Angaben ist zu arbeiten.
- (4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abschnitt 3

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

- (1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Pfarrbüro anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung oder Beisetzungen leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.
- (3) Bei einer Bestattung oder Beisetzungen in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzungen wird vom Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Der Gemeindegemeinderat kann die Festlegung des Zeitpunktes einer Bestattung auf den Seelsorger delegieren. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. kein Tropenholz) erlaubt, die kein PVC-, PCP-, formaldehyd- abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und Sargausstattung. Die Pietätswäsche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) In Grabstätten nach den §§ 13 bis 22 sind zur Beisetzung nur vergängliche Bio-Urnen zulässig. Die Verwendung anderer, nicht biologisch abbaubaren Urnen und Überurnen ist nicht zulässig.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen

Abschnitt 4

Grabstätten

§ 11

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Grabstätten sind Wahlgräber, Urnenwahlgräber, Reihengräber, Urnenreihengräber, Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, sowie, Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur ein Sarg oder Urne bestattet oder beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.
- (5) Neben einem Sarg dürfen Urnen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier in einem Grab. In einem bereits mit einem Sarg, einer Urne oder Urnen belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf bis zum Erreichen der Höchstzahl nach Satz 1 jeweils eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn eine dort bereits bestattete oder beigesetzte Person der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.
- (6) In bereits mit einer Urne belegtem Erdgrabstätte darf, außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen, vor Ablauf der Mindestruhezeit keine nachträgliche Sargbestattung erfolgen.
- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte (gilt nicht für Reihengrabstätten im Rasenfeld und Wahlgrabstätten in der Parkanlage).
- (8) Der in das Grabregister eingetragene Nutzungsberechtigte ist zur Pflege des Grabes gegenüber den weiteren Angehörigen berechtigt und gegenüber der Kirchengemeinde verpflichtet. Der Gemeindegemeinderat ist befugt, von dem Nutzungsberechtigten zu verlangen, dass innerhalb einer zu bestimmenden Frist verfallene Grabstätten, Denkmäler und Einfriedungen auf seine Kosten wieder hergestellt oder entfernt und überhaupt diejenigen Maßnahmen getroffen werden, welche durch Beschluss des Gemeindegemeinderates im öffentlichen Interesse für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden. Zeigt sich ein Nutzungsberechtigter darin säumig, so wird auf seine Kosten das Erforderliche von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (9) Werden die aufgewandten Kosten nicht innerhalb einer bestimmten Frist erstattet, so wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf den drohenden gesetzlichen Nachteil zur Zahlung aufgefordert. Bleibt auch diese Aufforderung ohne Erfolg, so wird angenommen, dass der Nutzungsberechtigte auf sein Recht verzichtet.

- (10) Das Nutzungsrecht fällt wieder an die Kirchengemeinde zurück. Die auf der Grabstelle befindlichen Sondereinrichtungen (Grabzeichen, Einfassungen u.a.) stehen nach Abräumen noch einen Monat dem bisherigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Zeit fallen sie ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchengemeinde.
- (11) Ein Anspruch auf Wiedererwerb von Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nur in soweit, als nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (12) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:
- | | |
|--|---------------|
| Wahlgrabstätten | 2,00m x 0,90m |
| Urnenwahlgrabstätten | 2,00m x 0,90m |
| Reihengrabstätten | 2,00m x 0,90m |
| Urnenreihengrabstätten | 2,00m x 0,90m |
| Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen | 2,00m x 1,00m |
| Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen | 1,00m x 1,00m |
| Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
in der Parkanlage | 2,00m x 1,00m |
| Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
in der Parkanlage | 1,00m x 1,00m |

§ 12

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindegemeinderat auf Antrag. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung oder Beisetzung die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:
- a. der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
 - c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - d. der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Gemeindegemeinderates.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Ein Urnenwahlgrab kann bis zu vier Urnen aufnehmen. Ist in einem Urnenwahlgrab eine Urne beigesetzt, können nur weitere Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, der Lebenspartner aus einer eheähnlichen Gemeinschaft oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeindegemeinderat.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Bei einer Reihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten

§ 17 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Angaben über den Bestatteten werden auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein versehen, wie in den Gestaltungsrichtlinien beschrieben. Das Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Liegestein sind ausschließlich Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum anzugeben.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

§ 18

Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

- (1) Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Angaben über den Bestatteten werden auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein versehen, wie in den Gestaltungsrichtlinien beschrieben. Das Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Liegestein sind ausschließlich Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum anzugeben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

§ 19

Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Angaben über den Bestatteten werden auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein versehen, wie in den Gestaltungsrichtlinien beschrieben. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (2) Für Angehörige (§13, Abs.3) besteht gleichzeitig das Wahlrecht, daneben liegende Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren zu erwerben. Für jede weitere Grabstelle ist ein Liegestein ohne Aufschrift bereits einzubringen. Im Todesfall wird der Liegestein beschriftet. Das Nutzungsrecht ist im Todesfall für alle Wahlgrabstellen der Wahlgrabstätte bis zur Dauer der Ruhezeit zu verlängert.
- (3) Auf dem Liegestein sind mindestens Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum anzugeben. Darüber hinaus kann der Liegestein zusätzlich individuell gestaltet werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§12) auch für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Parkanlage.

§ 20

Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Urnenbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten in der Parkanlage für Urnenbeisetzungen werden im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Angaben über den Bestatteten werden auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein versehen, wie in den Gestaltungsrichtlinien beschrieben. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (2) Für Angehörige (§12, 3) besteht gleichzeitig das Wahlrecht, daneben liegende Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren zu erwerben. Für jede weitere Grabstelle ist ein Liegestein ohne Aufschrift bereits einzubringen. Im Todesfall wird der Liegestein beschriftet. Das Nutzungsrecht ist im Todesfall für alle Wahlgrabstellen der Wahlgrabstätte bis zur Dauer der Ruhezeit zu verlängert.
- (3) Auf dem Liegestein sind mindestens Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum anzugeben. Darüber hinaus kann der Liegestein zusätzlich individuell gestaltet werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§12) auch für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in der Parkanlage.

§ 21 Grabregister

Der Friedhofsträger führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5

Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Grabstätte ist so anzulegen, dass die Nutzung der anliegenden Grabstätten und die Vornahme weiterer Bestattungen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Abfälle sind sortenrein an den dafür vorgesehenen markierten Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Bei einer Wahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (4) Reihengrabstätten im Rasenfeld und Wahlgrabstätten in der Parkanlage werden von der Kirchengemeinde Dötlingen angelegt und gepflegt.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstätte einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindekirchenrates zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i.d.F. vom 07.02.1913/15.2.1928. Grabmale können nur gemäß § 26 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 23 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindegemeinderates unter Beachtung des § 22 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindegemeinderates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindegemeinderat mitgeteilt hat.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 22 Absatz 3 und 5 entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal auf dessen Kosten zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Gemeindegemeinderat auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstige Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 27

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis einer vom Friedhofsträger beauftragten Person betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 29
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle in Dötlingen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Verstorbene nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehörte, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

Abschnitt 7

Gebühren

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die zurzeit geltenden Bestimmungen vom 1. September 2008 außer Kraft.

Der Gemeindegkirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dötlingen

Dötlingen, den 08.03.2016

Der Gemeindegkirchenrat:

(Siegel)

gez. Susanne Schymanitz, Pfarrerin
Vorsitzender

gez. Uwe Spille
Gemeindegkirchenratsmitglied

Anlage zu § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 01.04.2016 für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Dötlingen in 27801 Neerstedt

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurück zuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Einfassungen aus Beton oder Zement sind nicht gestattet.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B.: Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindesten jedoch unsichtbar sein.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört wird.
10. Grabstellen im Rasenfeld und in der Parkanlage werden von der Kirchengemeinde gepflegt. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder ähnlichem Schmuck ist nur an dem dafür vorgesehenen Platz gestattet.
11. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
12. Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxid (CO₂) sowie Rohstoffe zu sparen! Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen.

II. GESTALTUNG DER GRABMALE

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichem Material,
 - c) das Anstreichen von Grabmalen,
 - d) elektrisch betriebenes Grablicht (z.B. batteriebetriebene Laterne usw.)
3. Nicht erwünscht sind Silber oder Goldschrift und Fotografien auf den Grabmalen.
4. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
5. Das einzelne Grab soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
6. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
7. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
8. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
9. Für Reihengrabstätten im Rasenfeld und für Wahlgrabstätten in der Parkanlage sind nur erdbündig verlegte Liegesteine zugelassen. Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Die Liegesteine haben folgende Maße: Breite 50 cm, Tiefe 40 cm. Die Stärke beträgt mindestens 10 cm. Als Werkstoff ist Roter Wesersandstein zu nehmen (Alternative aus Granit: Halmstad). Die Bearbeitung hat in Form von grobem Mattschliff zu erfolgen. Die Schrift darf höchstens im Farbton des Steines angelegt werden. Liegesteine für Wahlgrabstätten in der Parkanlage können gegen Übernahme der Kosten zusätzlich zu der vorgegebenen Beschriftung individuell gestaltet werden.
10. Leitbild ist der grüne, blühende Friedhof. Grabstätten sollen deshalb nicht mit Grabplatten abgedeckt werden.